

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax 02. August 2019

Sparkassen: Teil der kommunalen Familie - Teil der kommunalen Verantwortung
Anfrage über den Webservice fragdenstaat.de

Sehr

Ihre uns über den Webservice fragdenstaat.de am 15.06.2019 zugesandten Fragen beantworte ich wie folgt.

Frage: Wie ist dies in Rheinland-Pfalz geregelt?

Auf Grund der Ausführungen, welche Sie Ihren Fragen vorangestellt haben, gehe davon aus, dass Ihre Anfrage auf die Rechtsgrundlage der Ausschüttungen der rheinland-pfälzischen Sparkassen abstellt.

In § 20 des Sparkassengesetzes RLP (SpkG) sind das Verfahren und die Voraussetzungen für die Gewinnausschüttung der Sparkassen geregelt. Die Vorschrift erlaubt den Sparkassen unter den dort angeführten Voraussetzungen, einen Teil des Jahresüberschusses an den Träger für gemeinnützige Zwecke abzuführen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Sparkasse nicht ausschüttungsfähig und muss den kompletten Jahresüberschuss den Rücklagen zuführen. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen der Vorschrift eng gefasst, weil er der Rücklagenbildung einen übergeordneten Stellenwert einräumt und Teile des Jahresüberschusses deshalb in jedem Fall zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung zu verwenden sind. Im Gegensatz zu einer Bank, z. B. in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, ist die Gewinnthesaurierung für Sparkassen die einzige Möglichkeit, Eigenkapital zu schaffen.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 SpkG entscheiden die Verwaltungsräte über die Verwendung

des Jahresüberschusses. Den Vorgaben des § 20 SpkG folgend muss der Verwaltungsrat bei seiner Entscheidung sorgfältig zwischen einer ausreichenden Eigenmittelausstattung der Sparkasse und den berechtigten Interessen des Trägers abwägen; nach Absatz 3 der Vorschrift hat er dabei auf der Grundlage der mittelfristigen Finanz- und Geschäftsplanung auch eine perspektivische Betrachtung vorzunehmen.

Frage 1. Wie ist die Ertragslage der rheinland-pfälzischen Sparkassen?

Die seit Jahren andauernde Niedrigzinsphase schlägt sich immer stärker in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Sparkassen nieder, so dass deren Erträge -von einzelnen Ausnahmejahren abgesehen- kontinuierlich rückläufig sind.

(siehe hierzu Seite 8 der Präsentation des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz (SV) vom 2.4.2019 anlässlich der Bilanzpressekonferenz 2019: https://www.sv-rlp.de/_download_gallery/pressemitteilungen/pm_190402_Praesentation_Geschaeftszahlen.pdf)

Frage 2: Haben die rheinland-pfälzischen Sparkassen ausreichendes Eigenkapital?

Alle 23 Sparkassen in Rheinland-Pfalz erfüllen die gesetzlichen Anforderungen an die erforderliche Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten.

Die Mindesteigenkapitalanforderungen sind in den letzten Jahren durch verschiedene bankaufsichtlich bedingte Kapitalzuschläge stetig von 8 % auf bis zu 13 % angehoben worden (siehe Seite 14 der Präsentation des SV vom 20.04.2018 anlässlich der Bilanzpressekonferenz 2018).

Es ist von einem weiteren Anstieg der Eigenkapitalvorgaben auszugehen.

Frage 3: Wie hat sich das Kapital der Sparkassenstiftungen seit unserer letzten Prüfung entwickelt?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau führt keine Aufsicht über Sparkassenstiftungen. Weitere Informationen zu Sparkassenstiftungen enthalten die S. 10 der Präsentation des SV vom 02.04.2019 anlässlich der Bilanzpressekonferenz 2019 und die Webseiten der Sparkassen.

Frage 4: Was haben die Kommunen von den guten Gewinnen der Sparkassen?

Wie unter Frage 1 ausgeführt, sind die Erträge der Sparkassen seit Jahren rückläufig. Neben den Ausschüttungen nach § 20 SpkG sind die Sparkassen auf vielfältige Weise für die Kommunen und gesellschaftlich in ihrem Geschäftsgebiet tätig:

Sie reichen z.B. für gemeinnützige Zwecke Spenden heraus, betreiben Sponsoring, vergeben Aufträge an Handwerker, Dienstleister und Unternehmen im Trägergebiet, stellen Arbeitsplätze bei der Sparkasse und sind maßgebliche Steuerzahler in den Regionen. Zudem stellen sie den Kommunen Kommunalkredite zur Verfügung. Die angeführten Leistungen wirken sich insgesamt gesehen positiv auf die Kommunen aus. (Der Umfang des gesellschaftlichen Engagements der Sparkassen kann in den Präsentationen zu den Bilanzpressekonferenzen des SV bis zurück in das Jahr 2013 abgerufen werden)

Frage 5: Wie setzt sich das zusätzliche Ausschüttungspotential zusammen?

Das Ausschüttungspotential ist von der individuellen Situation und der geschäftspolitischen Planung der jeweiligen Sparkasse abhängig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6: Wie wirkt sich das auf die Haushalte der Kommunen – und damit auf die Bürger – aus?

Hierzu liegen der Sparkassenaufsicht keine Erkenntnisse vor.

Frage 7: Wie gut sind die Kommunen über „ihre“ Sparkasse informiert?

Die Leiter der Kommunalverwaltungen (Bürgermeister und Landräte) sind geborene Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen und nehmen den Vorsitz des Verwaltungsrates wahr (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SpkG). Zudem rekrutiert sich i. d. R. das Gros der weiteren Verwaltungsratsmitglieder (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG) aus den Vertretungen der Träger (Stadtrat und Kreistag). Diese Verzahnung gewährleistet, dass die Kommunen sehr gut über ihre Sparkassen informiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

